

Vorsorgen

Vorsorgeauftrag

Wer infolge eines Unfalls, einer plötzlichen schweren Erkrankung oder aufgrund von Altersschwäche urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie sich absichern und bestimmen, durch wen Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit betreut werden wollen und wer Ihre Vertretung im Rechtsverkehr sowie die Vermögens- oder Personensorge übernehmen soll. Sogar die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) unterstützt die Errichtung von Vorsorgeaufträgen, da die Behörde nur bei der Validierung (Prüfung und Genehmigung) involviert wird. Sollte aber kein Vorsorgeauftrag vorhanden sein, wird die KESB früher oder später behördliche Massnahmen treffen müssen.

Inhalt

Personensorge

Die Personensorge in einem Vorsorgeauftrag umfasst die persönliche Fürsorge und Entscheidungen in allen persönlichen Angelegenheiten. Dazu gehören beispielsweise die medizinische Behandlung, die Bestimmung des Aufenthaltsortes, die Pflege sozialer Kontakte sowie Entscheidungen über eine Heimplatzierung. Es ist wichtig, einen Vorsorgeauftrag zu erteilen, um sicherzustellen, dass im Bedarfsfall eine von Ihnen bestimmte Person Ihre Angelegenheiten wahrnehmen kann, sollten Sie nicht mehr in der Lage dazu sein. Weiter können Sie mit der Personensorge auch die Kompetenzen der beauftragten Person im Falle eines Bezugs von Hilfspersonen wie Ärzten, Pflegediensten und Fachpersonen regeln.

Zusätzlich zur Personensorge ist auch eine Patientenverfügung ein bedeutendes Dokument zur Vorsorge.

Rechtsverkehr

- Für Ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten können Sie eine Vertretungsperson bestimmen. Sie betrauen diese natürliche oder juristische Person damit, Sie gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern etc. zu vertreten.
 - Dies betrifft den alltäglichen Umgang mit Ihrem Vermögen und Ihren Finanzen. Besondere Angelegenheiten, wie zum Beispiel der Verkauf eines Hauses, sind nicht enthalten, ausser wenn sie explizit im Vorsorgeauftrag erwähnt werden.
-

Vermögenssorge

Die mit der Vermögenssorge beauftragte Person verwaltet das gesamte Vermögen, ist für die Steuererklärungen verantwortlich und vertritt die auftraggebende Person in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Es ist ratsam, der beauftragten Person im Vorsorgeauftrag klare Anweisungen zur Vermögensverwaltung zu geben. Die Anlageverordnung des Bundesrats ist bei Vorhandensein eines Vorsorgeauftrags nicht anwendbar.

Formvorschriften

- Der Vorsorgeauftrag unterliegt zu Ihrem Schutz strengen Formvorschriften: Er muss entweder von der auftraggebenden Person selbst vollständig eigenhändig errichtet, datiert und unterzeichnet oder von einer Urkundsperson öffentlich beurkundet werden. Sind diese gesetzlichen Formvorschriften nicht erfüllt, ist der Vorsorgeauftrag nicht gültig.
 - Es ist möglich, das Vorhandensein des Vorsorgeauftrags und den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen.
-

Einsetzen von beauftragten Personen

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine natürliche oder juristische Person beauftragt werden, vorausgesetzt, sie ist voll handlungsfähig. Es ist wichtig, die beauftragte Person eindeutig zu benennen, einschliesslich der Angabe der Personalien. Für die Personen- und die Vermögenssorge können unterschiedliche Personen bestimmt werden. Es empfiehlt sich zudem, Ersatzpersonen zu ernennen, welche beauftragt werden, falls die primär beauftragte Person den Auftrag – aus welchen Gründen auch immer – nicht ausführen kann.

Ehepaare und eingetragene Partnerschaften

Vertretungsrecht

Auch wenn kein Vorsorgeauftrag besteht, wird verheirateten Personen ein gesetzliches Vertretungsrecht für alltägliche Handlungen eingeräumt. Voraussetzung dafür ist, dass beide Personen im gleichen Haushalt leben oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten. Die Vertretung ist insbesondere für folgende Handlungen vorgesehen:

- Vornahme von Rechtshandlungen zur Deckung der Unterhaltskosten
- ordentliche Verwaltung des Einkommens und der Vermögenswerte
- Befugnis zur Öffnung der Post

Rechtshandlungen

Da aussergewöhnliche Rechtshandlungen (wie beispielsweise Liegenschaftsverkauf oder Börsengeschäfte) nicht unter das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehepaare fallen, muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden. Um dies auszuschliessen, ist es auch für Ehepaare ratsam, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Zusätzlich ist es sinnvoll, eine Ersatzperson zu bestimmen, falls sich die beauftragte Person der Vertretungsaufgaben aufgrund von Urteilsunfähigkeit, Vorversterben oder anderen Gründen nicht annehmen kann.

Handlungsbedarf

Insbesondere in folgenden Lebenssituationen oder bei folgenden Absichten empfiehlt sich der Abschluss eines Vorsorgeauftrages:

- verheiratete Personen die die Vertretung durch den Partner oder die Partnerin umfassend sicherstellen möchten
- verheiratete Personen die eine Ersatzlösung treffen möchten für den Fall, dass beide Personen nicht mehr urteilsfähig sind
- verheiratete Personen die ausdrücklich nicht den Partner oder die Partnerin mit der Interessenwahrung beauftragen möchten
- Personen, die ausdrücklich nur einen bestimmten Nachkommen mit der Interessenwahrung beauftragen möchten
- Personen, die in einem Konkubinat leben und ihre Interessen durch den Partner oder die Partnerin gewahrt sehen möchten
- alleinstehende Personen, die eine bestimmte, nahestehende Person mit der Interessenwahrung betrauen möchten

Rechtlicher Hinweis

Die in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzen keine professionelle Beratung.

Wir stehen Ihnen gerne zur Seite

Für alle Ihre Fragen stehen Ihnen unsere Finanzcoaches zur Verfügung, sie nehmen sich gerne Zeit für ein persönliches Gespräch. Vereinbaren Sie online einen Termin unter [bekb.ch/termin](https://www.bekb.ch/termin)

Muster handschriftlicher Vorsorgeauftrag

Beim nachfolgenden Mustertext für den Vorsorgeauftrag handelt es sich um eine allgemeine Vorlage, die an Ihre Situation und Ihre persönlichen Bedürfnisse angepasst werden muss. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Mustervorlage eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Wichtig: Der Vorsorgeauftrag ist nur dann gültig, wenn er vom Auftraggeber/-in selbst von Anfang bis zum Ende handschriftlich und auf einem separaten Blatt erstellt, datiert und unterschrieben ist (gemäss Art. 360 ff. ZGB).

Vorsorgeauftrag

Ich, Vorname/ Name, geb. Geburtsdatum, Zivilstand, von Heimatort, wohnhaft Adresse, erkläre hiermit was folgt:

1. Personen- und Vermögenssorge

Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich folgende Personen **in der Reihenfolge ihrer Aufzählung** mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:

- a) Herr/Frau Vorname/ Name, geb. Geburtsdatum, Zivilstand, von Heimatort, wohnhaft Adresse;
- b) Herr/Frau Vorname/ Name, geb. Geburtsdatum, Zivilstand, von Heimatort, wohnhaft Adresse;
- c) Herr/Frau Vorname/ Name, geb. Geburtsdatum, Zivilstand, von Heimatort, wohnhaft Adresse;

Die beauftragte Person zeichnet mit Einzelunterschrift.

Ich bitte die beauftragte Person, sich mit den übrigen hiervor genannten Personen für wichtige mich und mein Vermögen betreffende Entscheidungen nach Möglichkeit konsultativ vorgängig abzusprechen.

2. Umfang und Inhalt des Vorsorgeauftrages

Ich befreie sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber der beauftragten Person von der Schweigepflicht. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

- a) Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
- b) Sicherstellung der persönlichen Betreuung und eines geordneten Alltags sowie Regelung meiner Wohnverhältnisse, inklusive Entscheid über die Unterbringung in einem Spital, einer Klinik oder einem Heim;
- c) Entgegennahme, Öffnung und Bearbeiten sämtlicher für mich eingehenden Post und weiterer Zusendungen wie E-Mails usw.;
- d) Die beauftragte Person ist berechtigt zur Erfüllung des Auftrags Substitute und Hilfspersonen (insbesondere Spitex) beizuziehen;
- e) Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügung darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen.

Die beauftragte Person ist ausdrücklich ermächtigt aber nicht verpflichtet die bei den jeweiligen Finanzinstituten bereits definierte und/oder verfolgte Anlagestrategie beizubehalten oder in ein risikoärmeres Profil zu überführen.

Weiter ist die beauftragte Person ausdrücklich ermächtigt, meine Wertschriftendepots und Kontos exklusiv bei einem einzigen Bank-/Finanzinstitut zu führen (Recht auf Kündigung und Transferierung von Vermögenswerten);

- f) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibung im Grundbuch.
- Der beauftragten Person ist es gestattet, auch das Haus oder die Wohnung der Familie zu veräussern bzw. den Mietvertrag über das Haus oder die Wohnung der Familie zu kündigen sowie alle Zustimmungen im Sinne von Art. 169 ZGB zu erteilen.
- g) Die beauftragte Person darf keine Vermögenswerte des Auftraggebers an Dritte unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht;
 - h) Vertretung in und Auflösung/Liquidation von Miteigentums- und Erbengemeinschaften sowie einfachen Gesellschaften;
 - i) Abschluss, Umgestaltung, Aufhebung von Verträgen aller Art;
 - j) Sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Prozesshandlungen;
-

3. Entschädigung

Die beauftragte Person hat für ihre Leistungen Anspruch auf eine Entschädigung mit einem ortsüblichen Ansatz für professionelle Vertretung. Soweit sie im Rahmen dieses Vorsorgeauftrages Tätigkeiten ausübt, die sie regelmässig auch im Rahmen ihrer Berufstätigkeit für Dritte ausübt, bemisst sich die Entschädigung nach branchenüblichen Ansätzen. Spesen werden gegen Vorlage von Belegen erstattet.

4. Rechtswahl

Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.

5. Widerruf

Ich widerrufe sämtliche früheren Vorsorgeaufträge. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.

(Ort /Datum)

(Unterschrift)

MUSTER